

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 402/2004

Sitzung vom 15. Dezember 2004

1914. Dringliche Anfrage (Lastenausgleich Sozialhilfe für die Stadt Zürich)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Fredy Ganz, Bassersdorf, haben am 15. November 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Fürsorgekosten nehmen im ganzen Kanton Zürich frappant zu. Auch die Stadt Zürich fällt durch eine starke Zunahme der Fürsorgehilfe auf. So wurden in der Rechnung 2003 der Stadt Zürich Aufwandskosten von 374 Mio. Franken ausgewiesen. Das Budget 2005 sieht einen Aufwand von 403 Mio. Franken vor.

Gemäss §35 d des Finanzausgleichsgesetzes erhält die Stadt Zürich einen Beitrag an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Bemessungsgrundlage wird so berechnet, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% nicht übersteigt. Im Aufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Am Lokalfernsehen Tele Züri war zu erfahren, dass eine Familie in einem Zürcher Hotel zu 8000 Franken pro Monat untergebracht wurde. Gemäss Auskunft der Hotelsprecherin sind die Kostengutsprachen des Stadtzürcher Sozialamtes prompt und unbürokratisch eingetroffen. Frau Waldvogel, Mitarbeiterin des Zürcher Sozialamtes, bestätigte zwar im Weiteren, dass dies eine Ausnahme gewesen sei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die Beiträge des Kantons für die Sozialhilfe an die Stadt Zürich entwickelt, seitdem § 35 Abs. d in Kraft ist?
2. Wie sieht die weitere Entwicklung aus, gibt es bereits Kennzahlen für die weitere Entwicklung, da die Beiträge dreijährlich festgelegt werden?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass Kosten von 8000 Franken auf eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung hinweisen?
4. Hat der Regierungsrat auf Grund von hohen Aufwendungen Kürzungen vorgenommen im Sinne von § 35 d Abs. 2?
5. Wie wird kontrolliert, ob das Stadtzürcher Sozialamt wirtschaftlich und sparsam seine Aufgaben erfüllt?

6. Wie haben sich die Beiträge des Kantons für Sozialhilfe für die Stadt Zürich an Kantonsfremde seit 1998 entwickelt?
7. Zu Abs. 3. Handelte es sich dabei tatsächlich um eine von Frau Waldvogel geäusserte Ausnahme?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Fredy Ganz, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Bereich Sozialhilfe betragen die jährlichen Beiträge in der ersten Abgeltungsperiode 1999 bis 2001 Fr. 30 359 000, in der zweiten Abgeltungsperiode 2002 bis 2004 Fr. 27 127 000.

Zu Frage 2:

Die Zahlen für die dritte Abgeltungsperiode 2005 bis 2007 sind noch nicht bekannt, da die Berechnung und Abgeltung erst Mitte 2005 erfolgen. Es sind daher derzeit keine Angaben zur weiteren Entwicklung möglich.

Zu Frage 3:

Die Sozialhilfe im Kanton Zürich ist nach Art. 22 der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (LS 101) sowie §§ 1 und 7 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) Sache der Gemeinden. Ihre Ausgestaltung und Bemessung richten sich nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (Sozialhilfeverordnung, LS 851.11) sowie nach den auch im Kanton Zürich geltenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Im Rahmen dieser Bestimmungen steht den Gemeinden und ihren Sozialhilfeorganen ein erhebliches Ermessen zu. Dies kommt insbesondere auch in § 2 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes zum Ausdruck, wonach sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles und den örtlichen Verhältnissen richtet. Davon sind zum Beispiel auch die Mietkosten bzw. deren Vergütung betroffen.

Im Gegensatz zu dieser konkreten und einzelfallgerichteten Optik ist bei der Festsetzung des Lastenausgleichs die Erfüllung eines Aufgabenbereichs als Ganzes zu beurteilen (vgl. Antwort zur Frage 4). Dabei werden nach § 35 d Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 (LS 132.1) nur diejenigen Aufwendungen für die Sozialhilfe angerechnet, welche für eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Überprüfung erfolgt im Wesentlichen anhand von statistischen Angaben, wie etwa der Höhe der Fallkosten (Nettoaufwendungen der Fallkosten). Diese lagen in der Stadt Zürich für die Jahre 1998 bis 2000 zwar über dem Durchschnitt der übrigen Gemeinden, jedoch bei weitem nicht an der Spitze.

Wegen der beschriebenen, unterschiedlichen Betrachtungsweisen von Sozialhilfegesetz und Finanzhaushaltsgesetz kann aus der Sicht des Lastenausgleichs kein konkreter Fall beurteilt werden. Aus der Sicht der Sozialhilfegesetzgebung entzieht sich die Beurteilung der konkreten Massnahmen der Kompetenz des Regierungsrats. Zuständig ist nach der im Sozialbereich geltenden Ordnung vielmehr der Bezirksrat. Er prüft alljährlich die Tätigkeit der Fürsorgebehörden bzw. ihrer Organe und erstattet der Direktion für Soziales und Sicherheit darüber Bericht (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 des Sozialhilfegesetzes).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat im Rahmen der ersten Abgeltungsperiode für die Jahre 1999 bis 2001 im Bereich der Sozialhilfe eine Kürzung gemäss § 35 d Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen. Der durchschnittliche Nettoaufwand pro Einwohner der Stadt Zürich war im Vergleich der Jahre 1996 und 1997 um rund 25% angestiegen, während der entsprechende Aufwand der übrigen Gemeinden, d. h. aller Gemeinden des Kantons ohne die Stadt Zürich, nur um 7% zugenommen hatte. Die Ursache für dieses starke Wachstum im Rechnungsjahr 1997 war jedoch nicht auf eine in der Zeitfolge unverhältnismässige Zunahme des Aufwands der Stadt Zürich im Bereich der Sozialhilfe zurückzuführen, sondern auf einen Rückgang bei den Rückerstattungen von Sozialleistungen sowie bei den Rückerstattungen von Heimatbehörden. Die in den Differenzbegründungen wiedergegebenen Ausführungen der Stadt Zürich liessen den Schluss zu, dass die Stadt in den genannten Sparten (gilt für Rückerstattungen von Heimatbehörden nur teilweise) bei entsprechenden Anstrengungen höhere Rückerstattungen hätte vereinbaren können. In Anwendung von § 35 d Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes war es für den Regierungsrat deshalb gerechtfertigt, für das massgebende Bemessungsjahr 1997 bzw. die Abgeltung 1999 bis 2001 die erwähnten Rückerstattungen unter Berücksichtigung der Zahlen 1993 bis 1995 zu Ungunsten der Stadt Zürich höher anzusetzen, nämlich so, wie sie sich etwa proportional zur Aufwandszunahme entwickelt hätten.

Zu Frage 5:

Die Zuständigkeiten bei der Abgeltung der Sonderlasten sind zwischen dem Regierungsrat und der Direktion der Justiz und des Innern aufgeteilt. Die Abgeltungen werden vom Regierungsrat in einem ersten Schritt periodisch für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren festgesetzt. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei die Vorgaben in §§ 35 b bis d des Finanzausgleichsgesetzes. Dabei verbindet er die Zusprechung der Beiträge mit Auflagen. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Gemeindeamt verfügt in einem zweiten Schritt die einzelnen Beiträge

jährlich zu Gunsten der Stadt Zürich. Die federführende Direktion ist angesichts der Grösse und Komplexität des städtischen Haushalts nicht in der Lage, eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Sie muss sich deshalb einerseits auf Hinweise der Fachdirektionen und andererseits auf eine Plausibilitätsprüfung anhand der vom Statistischen Amt erstellten Finanzkennzahlen der Gemeinden abstützen. Zu diesem Zweck wird allen Direktionen der Voranschlag der Stadt Zürich zur Durchsicht und Mitteilung von entsprechenden Hinweisen an das Gemeindeamt übermittelt (vgl. § 31 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz). Die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle der Stadt Zürich arbeiten zudem mit dem Gemeindeamt bei der Überprüfung und der Erarbeitung von entsprechenden Kennzahlen in den einzelnen Aufgabenbereichen zusammen.

Zu Frage 6:

Die Beiträge des Kantons Zürich an die Stadt Zürich für die Sozialhilfe an Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone wird durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) geregelt. Danach werden die Beiträge, die von den Heimatkantonen stammen, durch den Kanton Zürich an die Stadt Zürich als Wohn- und Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Personen weitergeleitet. Für die Jahre 1998 bis 2003 handelte es sich um folgende Beiträge:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Beitrag in Fr.	6 110 259	6 194 583	5 078 571	4 828 174	5 084 656	5 932 068

Zu Frage 7:

An dieser Stelle ist auf die Interpellationsantworten des Stadtrates von Zürich vom 24. November 2004 zu verweisen. Der Stadtrat gab an, dass gemäss einer groben Schätzung im Oktober 2004 insgesamt etwa 50 Personen für mindestens eine Nacht in Billighotels und entsprechenden Pensionen untergebracht worden seien, was drei Promille der 14 500 Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler entspreche. In dieser Zahl inbegriffen seien auch rückkehrende Auslandschweizer, deren Aufenthaltskosten vom Kanton rückvergütet würden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi